



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Oktober 2014
(OR. en)

14180/14

EF 256
ECOFIN 904
DELECT 192

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7164 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION vom 8.10.2014 über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7164 final.

Anl.: C(2014) 7164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.10.2014
C(2014) 7164 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 8.10.2014

**über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der
Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der
Übergangsfrist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds¹ (im Folgenden „SRM-Verordnung“) sieht die Einsetzung eines Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „Ausschuss“) in Form einer Agentur der Europäischen Union vor, die durch Beiträge aus dem Bankensektor der am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten finanziert wird. Die Verordnung ist integraler Bestandteil des Prozesses zur Schaffung einer Bankenunion, der mit dem durch Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates² (im Folgenden „SSM-Rahmenverordnung“) eingerichteten einheitlichen Aufsichtsmechanismus eingeleitet wurde.

Ein starker Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit ausreichenden Mitteln und hochqualifiziertem Personal ist für das Funktionieren des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die Wahrung der Finanzstabilität ohne Rückgriff auf Steuergelder von entscheidender Bedeutung. Es liegt auch im Interesse des Bankensektors, dass der Ausschuss über die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen verfügt, um seine Aufgaben im Rahmen der SRM-Verordnung zu erfüllen.

Da der Ausschuss einen Teil seiner Tätigkeiten zum 1. Januar 2015 aufnimmt, muss seine Verwaltungsstruktur bereits Wochen vor diesem Datum geschaffen werden.

Nach den Artikeln 57 bis 59 der SRM-Verordnung ist der Ausschuss dafür verantwortlich, die für die Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel sowie das dafür erforderliche Personal einzusetzen, und verfügt daher über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der Union ist und zwei Teile umfasst. Teil I betrifft die Verwaltung des Ausschusses und Teil II den einheitlichen Abwicklungsfond. Der vorliegende delegierte Rechtsakt bezieht sich ausschließlich auf Teil I des Haushalts.

Nach Artikel 59 der SRM-Verordnung stammen die Einnahmen von Teil I des Haushalts aus den jährlichen Beiträgen der Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung zur Deckung der jährlichen Verwaltungsausgaben des Ausschusses. Dies steht im Unterschied zu dem in Artikel 67 Absatz 4 der SRM-Verordnung vorgesehenen System der Beiträge für den einheitlichen Abwicklungsfond, die von den nationalen Abwicklungsbehörden erhoben und auf den Fond übertragen werden. Die Ausgaben von Teil I sollen zumindest die Personalaufwendungen, Entgelte, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Ausgaben für berufliche Fortbildung und laufende Kosten umfassen.

Nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstaben a, b und c der SRM-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte über Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses zu erlassen. Nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a soll der delegierte Rechtsakt die Art der

¹ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Beiträge und die Angelegenheiten, für die Beiträge fällig werden, die Methode zur Berechnung der Höhe der Beiträge und die Art, wie sie zu zahlen sind, festlegen. Nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe b soll der delegierte Rechtsakt Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie weitere Vorschriften zur Sicherstellung der vollständigen und pünktlichen Zahlung der Beiträge festlegen. Nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe c soll der delegierte Rechtsakt die jährlichen Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben bis zur vollständigen Arbeitsaufnahme des Ausschusses festlegen.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt enthält einen Vorschlag für ein vorläufiges System der Beitragsvorauszahlungen (im Folgenden „Vorauszahlungen“) bis die Beiträge in Übereinstimmung mit dem endgültigen System, das von der Kommission nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung zu erlassen ist, festgelegt und erhoben werden. Angesichts der Dringlichkeit der Einsetzung des Ausschusses wird mit dem System der Vorauszahlungen ein einfacher und effizienter Mechanismus geschaffen, der in der Anfangsphase des Ausschusses schnell und unkompliziert umgesetzt werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Ausschuss einen Teil seiner Tätigkeiten bereits zum 1. Januar 2015 aufnimmt.

Da der Ausschuss im Jahr 2014 noch nicht über die notwendige Infrastruktur und operativen Kapazitäten zur Erhebung von Beiträgen aller Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung verfügt, ist die Einrichtung eines vorläufigen Systems angemessen, das es dem Ausschuss ermöglicht, in dieser Vorbereitungsphase Vorauszahlungen zur Deckung seiner Ausgaben zu erheben, und zwar bis 31. Dezember 2015 oder bis zum Inkrafttreten des endgültigen Systems, das von der Kommission nach Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung erlassen wird, wobei der spätere Zeitpunkt maßgebend ist (im Folgenden „Übergangsfrist“). Diese Vorauszahlungen werden nur bei Unternehmen erhoben, denen die EZB auf oberster Konsolidierungsebene bekannt gegeben hat, dass sie als bedeutende Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und im Einklang mit Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank betrachtet werden; davon ausgenommen sind jedoch bedeutende Unternehmen, die Tochterunternehmen von Gruppen sind, die im Sinne dieser Definition bereits berücksichtigt wurden (im Folgenden „bedeutende Unternehmen“).

Während der Übergangsfrist decken die Verwaltungsausgaben die Einstellung und Vergütung der ersten Bediensteten des Ausschusses und umfassen darüber hinaus Infrastruktur-, Verwaltungs- und operative Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung des Ausschusses.

Dieses vorläufige System ist als verhältnismäßig zu betrachten, da die Unternehmen, die diese Vorauszahlungen leisten werden, rund 85 % der gesamten Aktiva der von der SRM-Verordnung erfassten Kreditinstitute halten und einfach zu bestimmen sind. In dieser Vorbereitungsphase sollte die Methode zur Berechnung und Erhebung der Vorauszahlungen für den Ausschuss und die betroffenen Unternehmen so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich verursachen. Das System ist auch deshalb als verhältnismäßig zu betrachten, da die Beiträge auf der Grundlage des einfachen und leicht zugänglichen Indikators der Unternehmensgröße berechnet werden.

Dieses vorläufige System greift der Struktur und dem Aufbau des endgültigen Systems der Verwaltungsbeiträge in keiner Weise vor.

Zur Festlegung der dauerhaften Geltungsbedingungen wird die Kommission auf der Grundlage von Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der SRM-Verordnung einen neuen Vorschlag für einen delegierten Rechtsakt vorlegen, der das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses darlegen wird. Das endgültige System soll so eng wie möglich mit den EZB-Rahmenbedingungen zur Erhebung der Aufsichtsgebühr abgestimmt werden, um die Komplexität zu verringern und den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten.

Eine etwaige Differenz zwischen den Vorauszahlungen im vorläufigen System und den Beiträgen gemäß dem endgültigen System sollte bei der Berechnung der Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses im Jahr nach dem Ende der Übergangsfrist verrechnet werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Für diese delegierte Verordnung wurde keine spezifische Folgenabschätzung vorgenommen. Die Verwaltungsausgaben des Ausschusses werden für die Übergangsfrist in den Jahren 2014 und 2015 auf insgesamt 22 Millionen EUR geschätzt. Daher werden die Folgen dieser Verordnung für alle bedeutenden Unternehmen (rund 120 bedeutende Kreditinstitute laut der von der EZB am 4. September 2014 veröffentlichten endgültigen Liste), die unter das vorläufige System fallen, auf insgesamt 22 Millionen EUR für die Jahre 2014 und 2015 geschätzt. Sollte die Übergangsfrist über den 31. Dezember 2015 hinausgehen, soll der endgültige Haushalt des Ausschusses, der in seiner Plenarsitzung gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 angenommen wird, als Grundlage für die Berechnung der Beitragsvorauszahlungen für das folgende Jahr dienen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gegenstand dieser delegierten Verordnung sind insbesondere folgende Bereiche:

Artikel 1

Artikel 1 legt den inhaltlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fest. Sie regelt die Methode zur Festlegung der von jedem bedeutenden Institut zu entrichtenden Vorauszahlungen, das Erhebungsverfahren, die Modalitäten für den Aufschub der zu entrichtenden Beiträge aller anderen Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung, um die Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist zu decken, und die Methode zur Verrechnung der im Voraus von den bedeutenden Unternehmen gezahlten Beiträge.

Artikel 2

In Artikel 2 ist der Geltungsbereich der delegierten Verordnung in Bezug auf ihre Adressaten und Ziele festgelegt. Als ihre Adressaten gelten alle Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung und ihr Ziel ist die Zuweisung der Vorauszahlungen, die der Ausschuss im Voraus zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben während der Übergangsfrist erhebt.

Artikel 3

In Artikel 3 werden die Begriffsbestimmungen festgelegt.

Artikel 4

In Artikel 4 werden alle Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung dazu verpflichtet, zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist Beiträge zu entrichten. Hierbei wird festgehalten, dass diese allgemeine Verpflichtung nicht nur für die bedeutenden Unternehmen sondern für alle Unternehmen im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung gilt. Dies wird die Rechtssicherheit erhöhen, da vermieden wird, dass Unternehmen, die nicht unter das vorläufige System fallen, der Auffassung sind, dass ihnen aus dem endgültigen System im Nachhinein eine neue Verpflichtung erwächst.

Artikel 5

In Artikel 5 ist die Methode zur Bestimmung der von den bedeutenden Unternehmen zu entrichtenden Vorauszahlungen festgelegt.

Artikel 6

Artikel 6 beinhaltet die Modalitäten für die Verrechnung einer etwaigen Differenz zwischen den Vorauszahlungen der bedeutenden Unternehmen im vorläufigen System und den Beiträgen, die gemäß dem endgültigen System der Verwaltungsbeiträge berechnet werden.

Artikel 7

Artikel 7 beinhaltet Bestimmungen in Bezug auf die Benachrichtigung über ausstehende Vorauszahlungen, die Zahlungsmodalitäten, die anwendbaren Strafen im Fall von Zahlungsverzug sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit der nationalen Abwicklungsbehörden, falls die Verpflichtung zur Leistung der Vorauszahlungen vollstreckt werden muss.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 8.10.2014

über das vorläufige System der Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung während der Übergangsfrist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010³, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 5 Buchstaben a, b, und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (im Folgenden „der Ausschuss“) wurde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 eingesetzt und mit der Anwendung der darin festgelegten einheitlichen Bestimmungen sowie der Verwaltung des einheitlichen Abwicklungsfonds betraut. Nach Artikel 58 der Verordnung verfügt der Ausschuss über einen eigenen Haushalt, der nicht Teil des Haushalts der Union ist.
- (2) Nach Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 legt der Ausschuss die Beiträge zu seinen Verwaltungsausgaben, die von allen in Artikel 2 der Verordnung genannten Unternehmen zu entrichten sind, fest und erhebt sie. Bei diesen Unternehmen handelt es sich um in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates sowie in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Mutterunternehmen, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, wenn sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013⁴ auf konsolidierter Basis von der Europäischen Zentralbank (im Folgenden „EZB“) beaufsichtigt werden. In einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene

³ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

Zweigniederlassungen von Kreditinstituten, die in einem nichtteilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, sollten nicht von dieser Verordnung erfasst werden.

- (3) Die Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses gelten gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 als die Einnahmen von Teil I des Haushalts des Ausschusses und decken die Ausgaben von Teil I des Haushalts, die zumindest Personalaufwendungen, Entgelte, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Ausgaben für berufliche Fortbildung und laufende Kosten umfassen.
- (4) Im Jahr 2014 wird der Ausschuss nicht über die erforderliche Infrastruktur und operative Kapazität verfügen, um von allen in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen Beiträge zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben für 2014 und 2015 erheben zu können. Dennoch muss er zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben für die beiden Jahre im Jahr 2014 die zur Finanzierung von Teil I seines Haushalts notwendigen Einnahmen erhalten. Die Verwaltungsausgaben des Ausschusses werden für die Übergangsfrist in den Jahren 2014 und 2015 auf insgesamt 22 Millionen EUR geschätzt.
- (5) Es sollte eine vorübergehende Lösung vorgesehen werden, die dem Ausschuss die Erhebung von Beiträgen zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben für 2014 und 2015 erlaubt, und die gleichzeitig gewährleistet, dass die Beiträge mit den sehr eingeschränkten Ressourcen des Ausschusses und innerhalb sehr kurzer Zeit berechnet und erhoben werden können. Dies sollte möglich sein, wenn für die Berechnung und Erhebung der Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses ein zweistufiger Ansatz gewählt wird, der aus einem vorläufigen System während der Anfangsphase des Ausschusses und einem endgültigen System besteht.
- (6) Nur jene Unternehmen, denen die EZB auf oberster Konsolidierungsebene innerhalb des teilnehmenden Mitgliedstaats bekannt gegeben hat, dass sie als bedeutende Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und im Einklang mit Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank⁵ betrachtet werden, und die in der auf der EZB-Website veröffentlichten Liste vom 4. September 2014 aufgeführt sind, sollten die Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist in voller Höhe entrichten müssen; davon ausgenommen sollten bedeutende Unternehmen sein, die Tochterunternehmen von bereits berücksichtigten Gruppen sind. Die als bedeutend betrachteten und von der EZB zwischen 5. September und dem Ende der Übergangsfrist entsprechend informierten Unternehmen sollten nicht zur Leistung von Beitragsvorauszahlungen verpflichtet sein. Zu diesem Zweck soll ein vorläufiges System von Beitragsvorauszahlungen (im Folgenden „Vorauszahlungen“) errichtet werden, das es dem Ausschuss ermöglicht, von bedeutenden Unternehmen während der Übergangsfrist Vorauszahlungen zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben zu erheben.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S.1).

- (7) Dieses vorläufige System ist als verhältnismäßig zu betrachten, da die Unternehmen, die Vorauszahlungen leisten werden, rund 85 % der gesamten Aktiva der von der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erfassten Kreditinstitute halten und einfach zu bestimmen sind. In dieser Vorbereitungsphase sollte die Methode zur Berechnung und Erhebung der Vorauszahlungen für den Ausschuss und die betroffenen Unternehmen so wenig Verwaltungsaufwand wie möglich verursachen.
 - (8) Sobald der Ausschuss über die notwendige Struktur und operative Kapazität verfügt, wird die Kommission ein endgültiges System der Verwaltungsbeiträge erlassen, auf dessen Grundlage die Beiträge berechnet und erhoben werden.
 - (9) Unter dem endgültigen System sollten die Beiträge der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen gemäß den endgültigen Bestimmungen berechnet und erhoben werden. Die Beiträge der bedeutenden Unternehmen, die unter das vorläufige System fallen, sollten neu bewertet werden, um ihre geleisteten Zahlungen in dem vorläufigen System zu berücksichtigen.
 - (10) Eine etwaige Differenz zwischen den Vorauszahlungen im vorläufigen System und den Beiträgen gemäß dem endgültigen System sollte bei der Berechnung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses im Jahr nach dem Ende der Übergangsfrist verrechnet werden.
 - (11) Damit der Ausschuss im Einklang mit Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bis zum 1. Januar 2015 seine Tätigkeit aufnehmen und seine in Artikel 99 Absatz 3 derselben Verordnung aufgelisteten Aufgaben erfüllen kann, muss rasch ein einfacher und effektiver Mechanismus eingerichtet werden, der in der Anfangsphase des Ausschusses schnell und unkompliziert umgesetzt werden kann, um ihm die nötigen Einnahmen zur Errichtung seiner Organisationsstruktur und zur Einstellung des für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personals zu sichern
-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Diese Verordnung legt Folgendes fest:

- (a) ein vorläufiges System von Beitragsvorauszahlungen für die Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist
- (b) die Methode für die Berechnung der im Voraus bei jedem bedeutenden Unternehmen zu erhebenden Beitragsvorauszahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist
- (c) die Verfahren und Modalitäten für die Erhebung der unter Buchstabe b genannten Vorauszahlungen durch den Ausschuss
- (d) die Modalitäten für den Aufschub der Berechnung und Erhebung der Beiträge, die die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen, die

keine bedeutenden Unternehmen sind, zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist zu leisten haben.

- (e) die Modalitäten zur Anpassung der von den bedeutenden Unternehmen zu entrichtenden Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses nach der Übergangsfrist, um eine etwaige Differenz zwischen den im vorläufigen System geleisteten Beitragsvorauszahlungen und den Beiträgen während der Übergangsfrist gemäß dem endgültigen System zu berücksichtigen.

Artikel 2

Anwendungsbereich und Ziel

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen.

Die gemäß dieser Verordnung vom Ausschuss erhobenen Beitragsvorauszahlungen werden ausschließlich zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben während der Übergangsfrist verwendet.

Der Ausschuss gewährleistet ein solides Finanzmanagement und eine gründliche Haushaltskontrolle in allen seinen Ausgabenbereichen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

- (a) „Vorauszahlungen“ oder „Beitragsvorauszahlungen“ die vom Ausschuss gemäß dieser Verordnung zur Deckung seiner Verwaltungsausgaben während der Übergangsfrist zu erhebenden Beitragsvorauszahlungen;
- (b) „Verwaltungsausgaben des Ausschusses“ die Ausgaben von Teil I des Haushalts des Ausschusses während der Übergangsfrist;
- (c) „Gesamtwert der Aktiva“ den gesamten Wert der Aktiva, entnommen aus der Zeile „Bilanzsumme“ der gemäß dem Unionsrecht für Aufsichtszwecke mit 31. Dezember 2013 oder dem anwendbaren Berichtsdatum für das Geschäftsjahr 2013, falls das Geschäftsjahr zu einem späteren Datum als dem 31. Dezember endet, vorgelegten, gegebenenfalls konsolidierten Bilanz des bedeutenden Unternehmens
- (d) „bedeutende Unternehmen“ Unternehmen, denen die EZB auf oberster Konsolidierungsebene innerhalb des teilnehmenden Mitgliedstaats bekannt gegeben hat, dass sie als bedeutende Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates und im Einklang mit Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank betrachtet werden, und die in der auf der EZB-Website veröffentlichten Liste vom 4. September 2014 aufgeführt sind; davon ausgenommen sind bedeutende Unternehmen, die Tochterunternehmen einer im Sinne dieser Definition bereits berücksichtigten Gruppe sind, sowie in einem teilnehmenden Mitgliedstaat

niedergelassene Filialen von Kreditinstituten, die in einem nichtteilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen sind;

- (e) „Bekanntmachung der Vorauszahlung“ eine Bekanntmachung der Höhe der Beitragsvorauszahlung, die dem bedeutenden Unternehmen gemäß dieser Verordnung übermittelt wird;
- (f) „Übergangsfrist“ einen Zeitraum, der am 19. August 2014 beginnt und am 31. Dezember 2015 oder am Tag der Anwendung des von der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erlassenen endgültigen Systems der Verwaltungsbeiträge endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist;
- (g) „zuständige Behörde“ eine zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Artikel 4

Vorübergehendes System der Beitragsvorauszahlungen

1. Alle in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen entrichten Beiträge zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist.
2. Der Ausschuss berechnet und erhebt die von den bedeutenden Unternehmen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist zu leistenden Beitragsvorauszahlungen.
3. Die Berechnung und die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist von in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen, die keine bedeutenden Unternehmen sind, werden bis zum Ende der in Artikel 3 Absatz 6 genannten Übergangsfrist aufgeschoben.

Artikel 5

Berechnung der Beitragsvorauszahlungen

1. Die Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist dienen als Grundlage für die Bestimmung der von den bedeutenden Unternehmen zu leistenden Beitragsvorauszahlungen.
2. Die von jedem bedeutenden Unternehmen zu entrichtende Vorauszahlung wird wie folgt berechnet: Die Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die Jahre 2014 und 2015 oder, wenn die Übergangsfrist über den 31. Dezember 2015 hinausgeht, für den betreffenden Zeitraum werden multipliziert mit dem Verhältnis des Gesamtwerts der Aktiva des bedeutenden Unternehmens zur Summe der Gesamtwerte der Aktiva aller bedeutenden Unternehmen, die zum 31. Dezember 2013 oder dem anwendbaren Berichtsdatum für das Geschäftsjahr 2013, falls das Geschäftsjahr zu einem spätere Datum als dem 31. Dezember endet, vorgelegt wurden.

Artikel 6 **Verrechnungsmodalitäten**

1. Die Höhe der Beiträge der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Unternehmen zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist wird in Übereinstimmung mit dem von der Kommission gemäß Artikel 65 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erlassenen endgültigen System der Verwaltungsbeiträge (im Folgenden „endgültiges System“) (neu) berechnet.
2. Eine etwaige Differenz zwischen den Vorauszahlungen auf der Grundlage des vorläufigen Systems und den in Absatz 1 genannten Beiträgen gemäß dem endgültigen System wird bei der Berechnung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses im Jahr nach dem Ende der Übergangsfrist verrechnet. Die Anpassung erfolgt durch Erhöhung oder Senkung der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses im betreffenden Jahr.
3. Ist die in Absatz 2 genannte Differenz höher als die für das betreffende Jahr fälligen Beiträge, wird im darauf folgenden Jahr eine weitere Anpassung vorgenommen.

Artikel 7 **Zahlungsaufforderung und Zahlung**

1. Der Ausschuss erstellt eine Zahlungsaufforderung für die Beitragsvorauszahlung und übermittelt diese jedem bedeutenden Unternehmen per Einschreiben mit Rückschein.
2. In der Zahlungsaufforderung wird die Höhe der von jedem bedeutenden Unternehmen zu entrichtenden Vorauszahlung zur Deckung der Verwaltungsausgaben des Ausschusses während der Übergangsfrist genannt.
3. Des Weiteren ist darin die Zahlungsmethode festgelegt. Das bedeutende Unternehmen erfüllt die in der Zahlungsaufforderung festgelegten Zahlungsbedingungen.
4. Das bedeutende Unternehmen entrichtet den laut Zahlungsaufforderung fälligen Betrag in einer einzigen Tranche innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Übermittlung der Zahlungsaufforderung.
5. Unbeschadet des Rückgriffs auf andere Rechtsbehelfe durch den Ausschuss leistet das bedeutende Unternehmen im Fall von Teilzahlung, Nichtzahlung oder Nichteinhaltung der in der Zahlungsaufforderung festgelegten Zahlungsbedingungen ein tägliches Zwangsgeld für den ausstehenden Vorauszahlungsbetrag.

Für die Berechnung des täglichen Zwangsgeld werden auf den fälligen Betrag tägliche Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltenden Zinssatz, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird, zuzüglich 8 Prozentpunkte ab dem Fälligkeitsdatum der Vorauszahlung, erhoben.

6. Das in Absatz 5 genannte Zwangsgeld ist vollstreckbar. Die Vollstreckung erfolgt nach den geltenden Verfahrensbestimmungen des teilnehmenden Mitgliedstaates. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der Behörde erteilt, die die Regierung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Ausschuss sowie dem Gerichtshof benennt.

Artikel 8
Berichterstattung

Zehn Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln die jeweils zuständigen Behörden dem Ausschuss die Kontaktdaten der bedeutenden Unternehmen sowie die Gesamtwerte ihrer Aktiva, die mit 31. Dezember 2013 oder dem anwendbaren Berichtsdatum für das Geschäftsjahr 2013, falls das Geschäftsjahr zu einem spätere Datum als dem 31. Dezember endet, vorgelegt wurden.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.10.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO